

SATZUNG
Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS)
Regionalverband Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) Regionalverband Hessen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Das Ziel des Vereins ist es das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreiterung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, dass Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen die stillen wollen auch stillen können.
3. Ziel und Zweck des Regionalverbandes sind an die Satzung des Bundesverbandes gebunden.

§ 4 Aufgaben

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratungsarbeit
Der Verein hilft stillenden und stillwilligen Müttern durch Vermittlung von Still-Selbsthilfegruppen und durch Stillberatung (persönlich, schriftlich oder telefonisch). Der Verein berät und unterstützt Still-Selbsthilfegruppen bei Neugründung und der Durchführung von regelmäßigen Stillgruppen-Treffen durch persönliche Beratung, organisatorische Hinweise und Bereitstellung von Unterlagen.
2. Bildungsarbeit
Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Stillförderung insbesondere durch
 - Ausbildung und Fortbildung von in der Stillberatung Tätigen
 - Fortbildungsmaßnahmen und Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal
 - Erstellung von Unterlagen für Aus- und Fortbildungszwecke.
 - Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial
 - Veröffentlichung von Ergebnissen der Fortbildungsmaßnahmen
3. Öffentlichkeitsarbeit
Der Verein möchte durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, dass dem Stillen Beachtung geschenkt wird, Vorurteile diesbezüglich abgebaut werden und insgesamt ein stillfreundliches Klima in der Gesellschaft geschaffen wird.

4. Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit Organisationen, Verbänden und Initiativen zusammen, deren Tätigkeiten dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.

Der Verein pflegt Kontakte zu Behörden und den gesetzgebenden Institutionen, insbesondere zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient den im §3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung" ausschließlich und unmittelbar.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 NR. 26a ESTG) in Form pauschalen Aufwendersersatz oder einer Tätigkeit kann geleistet werden.
5. Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten, wie z.B. die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle und buchhalterische Arbeit der Kassenführung, auch wenn diese von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Höhe der Vergütung muss im Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen und wird vom Vorstand festgelegt.
6. Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung des tatsächlichen Aufwands. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
7. Kein Mitglied und keine sonstige Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck und der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Finanzierung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aufgebracht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegt.
3. Die Aufteilung des Beitrags zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Regionalverbänden wird vom Bundesvorstand festgelegt.
4. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
3. Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft mit 1 ½ (ein und einem halben) fachen Beitrag.
4. Mitglieder haben
 - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - f) Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - g) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - h) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

§ 8 Beitritt

1. Mitglieder des Regionalverbandes sind gleichzeitig Mitglieder im Bundesverband.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Aufnahme in die Regionalverbände erfolgt über den Bundesverband.
3. Der Bundesvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Bereits aufgenommene Mitglieder werden automatisch in dem Regionalverband Mitglied, in dem ihr Wohnsitz liegt.
5. Bei Umzug in das Gebiet eines anderen Regionalverbandes wird das Mitglied automatisch Mitglied des Regionalverbandes, in dem der neue Wohnsitz liegt. Mitglieder verbleiben im Bundesverband, falls es im Gebiet des neuen Wohnsitzes keinen Regionalverband gibt. Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft im Regionalverband des ursprünglichen Wohnsitzes beibehalten werden.
6. Bundesmitglieder und Mitglieder aus anderen Regionalverbänden können einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei dem RV stellen. Über den Antrag entscheiden die betroffenen Verbände einvernehmlich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 1.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
 - 1.2 Die Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, muss dem Vorstand bis zum 30.9. des laufenden Jahres vorliegen.
 - 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - 2.1 wenn es in schwerwiegender Weise gegen Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist besonders der Fall, wenn das Mitglied Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - 2.2 wenn dieses dem Vereinszweck und den Zielen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - 2.3 mit dem Jahresbeitrag ein Jahr im Rückstand ist.
 - 2.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsämter sind im Einzelnen die 1., 2. und 3. Vorsitzende, eine Schriftführerin und eine Kassenwartin.
2. Die Vorstandswahl ist durch die Wahlordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist zuständig für die laufende Verwaltung des Vereins.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Vorstandsvorsitzenden. Je zwei der Vorsitzenden sind zusammen berechtigt, den Verein zu vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
8. Im Einzelfall kann die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
9. Der Vorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Einzelmitgliedern des Regionalverbandes, von denen jedes geschäftsfähige Mitglied über eine Stimme verfügt.
 - b) den Delegierten aus dem Kreis der juristischen Personen, die sich nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein geschäftsfähiges Vereinsmitglied vertreten lassen können.
2. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

SATZUNG
Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS)
Regionalverband Hessen e.V.

5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse / Anschrift des Mitglieds. Zusätzlich kann die Einladung in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den angemeldeten Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) jährliche Wahl von 2 Kassenprüferinnen;
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen finden auf Antrag geheim statt.
10. Die 1. Vorsitzende des Regionalverbandes ist die Versammlungsleiterin. Mit ihrem Einverständnis kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin bestellen.
11. Die Mitglieder können bis zum 14. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der MV vom Antragsteller zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der in der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und die

SATZUNG
Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS)
Regionalverband Hessen e.V.

Wahl/Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine Schriftführerin aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Regionalverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß in dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Ausbildungen, Funktion(en) im Regionalverband.
2. Als Mitglied des Bundesvorstandes ist der Regionalverband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Bundesverband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Regionalverband personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Regionalverband etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der RV stellt hierbei vertraglich sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet werden.
4. Im Zusammenhang mit seiner Aufgabe und Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Regionalverband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, der Bundeszeitung sowie auf seiner Homepage/der Bundeshomepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung und Bundeszeitung sowie auf seiner Homepage und Bundeshomepage berichtet der Regionalverband auch über Ehrungen, Geburtstage und andere Ereignisse mit anderen Daten seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und -dauer, Funktion im Regionalverband - soweit erforderlich, Alter oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen, neues Mitglied, nebst Foto darf der Verein - unter Meldung von Namen, Funktion im Regionalverband, Vereinszugehörigkeit,

deren Dauer - an andere Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien nur mit Zustimmung übermitteln.

6. Mitgliederlisten werden als Datei soweit an andere Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Regionalverband die Kenntnisnahme erfordern.
7. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zweck hinausgehende Datenverwendung ist dem Regionalverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Vertretung im Gesamtvorstand

Der Vorstand des Regionalverbandes wählt eine Vertreterin aus ihren Reihen, die an den Sitzungen des Gesamtvorstandes des AFS-Bundesverbandes e.V. teilnimmt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der *anwesenden* Mitglieder.
3. Ist die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht mindestens von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder besucht, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
5. Nach Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung vorhandener Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an den Bundesvorstand Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen e.V., zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt zugestimmt hat.